Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH
Herr Fürst
Hohenzollernstraße 12-14
71638 Ludwigsburg

Tel. 07141 149-301
Fax 07141 149-160
wolfgang.fuerst@wuestenrot.de

Gemeinde Jettingen
Herr Holzhauer
Albstraße 2
71131 Jettingen

Tel. 07452 744-14
Fax 07452 744-44
holzhauer@jettingen.de

Gemeinde Jettingen

Sanierung
Ortsdurchfahrt Oberjettingen

Informationen zur Förderung
privater Modernisierungs-
und Ordnungsmaßnahmen

Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH

wüstenrot
Partner der Württembergischen

Die Sanierung „Ortsdurchfahrt Oberjettingen“

Die Gemeinde Jettingen möchte nach dem Bau der Ortsumfahrung Oberjettingens und der damit verbundenen verkehrlichen Entlastung die im Bereich der Ortsdurchfahrt vorhandenen städtebaulichen Mängel und Missstände beheben. Die Sanierungsmaßnahme wurde 2010 in das Landessanierungsprogramm aufgenommen.
Neben der Gestaltung des öffentlichen Raums steht v. a. die bauliche und energetische Modernisierung von Privatgebäuden im Vordergrund. Des Weiteren sollen nicht mehr genutzte und/oder baufällige Gebäude abgebrochen werden. Um die Gleichbehandlung aller Eigentümer zu gewährleisten, hat der Gemeinderat allgemein gültige Fördergrundsätze beschlossen.

Was kann gefördert werden?

Bauliche und energetische Gebäudemodernisierung

Eine Modernisierung umfasst die Beseitigung von Missständen und Mängeln an Gebäuden durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert und die Werthaltigkeit eines Gebäudes entsprechend den Sanierungszielen nachhaltig erhöhen (z. B. neue Heizungsanlage, Fassadendämmung, Dachisolierung, neue Fenster, Verbesserung der sanitären Einrichtungen etc.).
Modernisierungsmaßnahmen werden mit 20 % (bei Denkmalschutz 30 %) der berücksichtigungsfähigen Kosten gefördert; bei Erreichen des Neubauniveaus nach der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) erhöht sich der Fördersatz auf 35 %.

Nutzen Sie die Möglichkeit zur erhöhten steuerlichen Abschreibung bei Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten gemäß § 7h EStG!

Informationen zu Fördermöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten Sie bei Ihrer Hausbank.

Gebäudeabbrüche

Der Abbruch von nicht mehr genutzten und / oder baufälligen Gebäuden wird bei einer anschließenden Neubebauung zu 100 %, ohne Neubebauung zu 50 % gefördert.

Die Förderobergrenze bei Modernisierungen und Gebäudeabbrüchen liegt jeweils bei 30.000 € pro Maßnahme.

Beispielrechnungen

- Gebäudemodernisierung: Fassadendämmung, Dachisolierung, Einbau einer neuen Heizungsanlage
  Berücksichtigungsfähige Kosten: 90.000 €

Basisförderung 20 % =	18.000 €
Maximalförderung bei Erreichen EnEV-Neubauniveau 35 % = 31.500 € - aber: Förderobergrenze =	30.000 €

- Gebäudeabbruch, Gesamtkosten: 25.000 €

Bei Abbruch: 50 %	12.500 €
Bei anschließender Neubebauung: restliche 50 %	12.500 €

Wie erhalte ich eine Förderung?

- Erste Kontaktaufnahme mit dem Sanierungsbetreuer, Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH
- Bei Modernisierungsmaßnahmen: Kostenschätzung eines Architekten / Energieberaters oder drei Angebote pro Gewerk
- Bei Gebäudeabbrüchen: drei Angebote von Abbruchunternehmen
- Die Förderung erfolgt jeweils auf Grundlage des günstigsten Bieters
- Andere in Anspruch genommene Förderprogramme (z. B. KfW) sind dem Sanierungsbetreuer mitzuteilen
- Zwingend erforderlich ist jeweils ein Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvertrag zwischen Eigentümer und Gemeinde, dieser wird vom Sanierungsbetreuer vorbereitet
- **Mit der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Vertrags begonnen werden. Maßnahmen, die vor Abschluss eines Vertrags begonnen werden, sind nicht förderfähig!**
- Bei Inanspruchnahme der Maximalförderung von 35 % ist das Erreichen des EnEV-Neubauniveaus durch einen Energieberater nachzuweisen